Wien Donnerstag den 4. September 1873. VI. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Oesterreichs Sparcassen.

Den Besuchern der Weltausstellung ist der Pavillon des österreichischen Sparwesens hoffentlich nicht entgangen, welcher der ersten österreichischen Sparcasse in Wien seine Entstehung verdankt, und in einer Reihe von statistischen Tabellen und graphischen Darstellungen ein Bild des österreichischen Sparwesens zur Anschauung bringen will. Aus der Feder Heinrich Ehrenbergers, des Statistikers, welcher alle Tableaux entworfen, ist auch eine Schrift über „Oesterreichs Sparcassen" hervorgegangen, theils nach directen Erhebungen, theils nach Mittheilungen der k. k. statistischen Centralcommission. Die Wichtigkeit des Gegenstandes für die öffentliche Verwaltung rechtfertigt es wohl, daß wir der Arbeit die wichtigsten Daten entnehmen, und sie in dieser Zeitschrift zusammenstellen, und zwar um so mehr, als neuesten Nachrichten zufolge, die Einführung von Postsparcassen in Oesterreich und damit ein völliger Umschwung in unserem Sparwesen demnächst zu gewärtigen ist. Da dürfte es sicherlich entsprechend sein, eine kurze Rückschau zu halten, um die Resultate der bisherigen, mehr als fünfzigjährigen Thätigkeit auf diesem Gebiete vorher noch festzustellen.

Das Jahr 1819 hat die erste österreichische Sparcasse in Wien ins Leben gerufen, 1820 folgte dieser eine Anstalt in Laibach, 1822 in Innsbruck, 1824 in Oberhollabrunn, 1825 in Graz und Prag, von da bis 1830 keine, so daß man in diesem Jahre als in Europa schon 693 Sparcassen bestanden, davon mehr als ein Drittheil in Großbrittannien, in Oesterreich deren nur sechs zählte. Im nächsten Decennium folgen vier (je eine in Kärnten, Küstenland, Dalmatien, Tirol), von 1841—1850 entstehen neun (je eine in Nieder- und Oberösterreich, in Steiermark, Küstenland, Dalmatien, Galizien, dagegen drei in Tirol), von 1850—1860 einunddreißig (8 in Niederösterreich, 5 in Oberösterreich, je eine in Salzburg, Steiermark und Bucowina, drei in Tirol, 13 in Böhmen, 5 in Mähren, 3 in Schlesien), von 1861—1871 endlich einhundert einundfünfzig (darunter 64 in den Sudetenländern, 44 in Nieder- und Oberösterreich, 28 in Steiermark). Oesterreich besaß im Jahre 1848, als man in Preußen bereits 191 und in England über 600 Sparcassen zählte, deren noch nicht 19; erst mit dem Jahre 1852 beginnt eine ununterbrochene Entstehungsreihe und insbesondere die Perioden von 1859—1863 und von 1867—1871 zeichnen sich durch Fruchtbarkeit aus. Daß die zwei letzten Jahre, 1870 und 1871, gegen 1869 keine Zunahme, sondern sogar eine schwache Verringerung aufweisen, dürfte die Folge der in jüngster Zeit aufstrebenden Vorschußcassen sein.

Im Jahre 1848 entbehrten fünf Länder, Oberösterreich und Salzburg, die Bucowina, und auffälliger Weise auch Mähren und Schlesien das Sparcasseinstitut noch vollständig, heute ist es in allen Ländern bekannt, jedoch in sehr ungleichem Maße. In Niederösterreich kommt auf etwa 9 Quadratmeilen eine Sparcasse, in Oberösterreich auf 11, in Steiermark auf 13, in den Sudetenländern auf 17, in Tirol auf 44, in Kärnten auf 63, im Küstenlande auf 73, in Salzburg, Dalmatien, Galizien, Krain und Bucowina auf 130—190. Es stehen demnach einzelne Länder, was die Schaffung der Spargelegenheit betrifft, noch auf einer unendlich tiefen Stufe und die autonomen Organe derselben vor allen hätten ein naheliegendes, dankbares Feld der Thätigkeit. Die Städte mit eigenem Statut sind zwar, außer Rovigno, durchwegs mit Sparcassen versehen, von den 325 politischen Bezirken entbehren aber noch 204 dieser wirthschaftlich hochwichtigen Einrichtung gänzlich und nur 39 haben mehr als eine Sparcasse. In Niederösterreich, wo das Netz am dichtesten geflochten ist, finden wir vier Bezirke, welche sich zu der Zahl von 4—5 Sparcassen erschwingen, sonst, wie gesagt regelmäßig höchstens eine an dem Sitze der Bezirkshauptmannschaft oder eines Bezirksgerichtes. Die Mehrzahl dieser Anstalten wurde von den Gemeinden, mitunter von einer Vereinigung von Gemeinden ins Leben gerufen, wenige von den Bezirksvertretungen und nur eine sehr geringe Anzahl, insbesondere ältere Sparcassen, von Vereinen.

Angesichts dieser völlig ungenügenden Zahl von Sparinstituten ist das Resultat ihrer Arbeit an Sammlung von Capitalien ein sehr ansehnliches. Die sechs ältesten Sparcassen hatten es im Jahre 1830 bereits auf über 10·7 Millionen an Einlagscapitalien gebracht, und wenn diese bis zum Schluße 1831 in Folge der politischen Erschütterungen auch bis unter 9 Millionen sanken, so war doch eben die Bewährung des Instituts in den kritischen Zeiten maßgebend für die spätere Entwicklung. Jedes Jahr brachte nun eine Vermehrung der Einlagscapitalien, schon 1832 hatten sie die frühere Höhe überholt und waren auf nahezu 11·5 Millionen gestiegen, und mit Schluß des Jahres 1840 erreichte das Interessentenguthaben sämmtlicher neun Sparcassen den geradezu enormen Stand von über 35 Millionen. Die Handelskrisis von 1841 bewirkte nur mehr einen kleinen Rückgang (von etwa 200.000 fl.), von den nächsten Jahren brachte jedes einen Zuwachs von durchschnittlich 5 Millionen, so daß mit Ende 1847 die Einlagen sämmtlicher siebzehn Sparcassen über 64 Millionen betrugen. Die Ereignisse des Jahres 1848 hatten ein Sinken der Einlagen um über 14 Millionen zur Folge, es war der schwerste Sturm, welchen die österreichischen Sparcassen zu bestehen hatten. Vorzugsweise in den ersten Monaten nach der Pariser Februarrevolution war das Begehren nach Rückzahlung ein drängendes, es nahm an Intensität ab, als die Nationalbank die Einlösung ihrer Noten eingestellt hatte, und schließlich gelang es, aus dieser Krise ohne Schä-

digung, ja selbst ohne Stockung in der Befriedigung der Parteien hervorzugehen, im Gegensatze zu den Erscheinungen an anderen Orten, z. B. Paris. Die Einschränkung des Wechselescomptes, die Sistirung neuer Darleihen auf Realhypotheken, die Flüssigmachung der im Vorschußgeschäfte angelegten Fonds hatten genügt, um den Anprall auszuhalten. In den Jahren 1849 und 1850 war indeß der Stand von 1847 noch immer nicht erreicht, erst 1853 steigen wir auf 81 Millionen, aber auch nur, um 1854 und 1855 in Folge der Betheiligung der Bevölkerung an dem Nationalanlehen auf 73 Millionen zu sinken. Von 1856 angefangen ist ein stetiges Anwachsen der Einlagen zu verzeichnen, 1860 wurde die Summe von 100 Millionen überschritten und das Jahr 1864 schließt mit über 114. Das Jahr 1865 zeigt einen kleinen Rückgang, veranlaßt durch Mißwachs und Preissteigerung, die unglücklichen Ereignisse von 1866 hingegen kommen in den Sparcassen nicht zum Ausdrucke, die Einlagen steigen vielmehr auf 130 Millionen, denn, um unseren Gewährsmann sprechen zu lassen, in dieser Zeit beginnt zugleich die Periode des wirthschaftlichen Aufschwungs, in der wir uns noch befinden sollen. Da müssen wir uns nun wohl einige Bedenken geltend zu machen erlauben und zuvörderst bitten, die Bewegung der Sparcasse-Einlagen im Jahre 1866 nach Monaten zu zergliedern, sodann den Stand der Notencirculation von 1865 und 1866 in Erwägung zu ziehen und mit den Sparcasse-Einlagen in Parallele zu bringen. Eine genaue Untersuchung dürfte vielleicht zeigen, daß das Schlußergebniß von 1866 bei weitem nicht für das ganze Jahr maßgebend ist, daß die Zustände von 1865 sich zuerst geraume Zeit fortsetzen und durch die Kriegsgefahr noch einige Steigerung erfahren, bis die Staatsnotenemission der Geldklemme, die 1865 schon besonders fühlbar ist, ein Ende bereitet. Deßhalb das rapide Anschwellen zum Schlusse von 1866 und mit Hilfe anderer Factoren von da an bis 1871, denn, während in den ersten Sechziger Jahren der durchschnittliche Zuwachs nicht viel über 1 pCt. betragen, beläuft er sich nun auf 15—26 pCt. und bringt 1871 den gesammten Einlagenstand auf eine Höhe von über 341 Millionen.

Vergleichen wir diese Summen mit jenen anderer Länder, so stellt sich das überraschende Resultat heraus, daß Oesterreich, an Zahl der Sparcassen hinter den meisten Ländern zurückstehend, mit der absoluten Ziffer seiner Einlagen alle Länder mit Ausnahme Englands übertrifft, daß die auf jeden Kopf der Bevölkerung entfallende Quote jene Englands nahezu erreicht, und nur von der Schweiz, Norwegen und Dänemark übertroffen wird. Dieses Resultat erscheint auf den ersten Anblick um so erfreulicher, da die Einlage in Sparcassen bei der unglücklichen räumlichen Vertheilung derselben in Oesterreich mit großen Opfern an Zeit und Geld verbunden ist, da somit die gegründete Hoffnung besteht, durch eine Verdichtung des Sparcassennetzes noch unvergleichlich bedeutendere Ergebnisse zu erzielen. Ob aber das eigentliche Ziel des Sparcasseinstituts damit auch schon als erreicht gelten könne, das werden wir erst aus einer weiteren Untersuchung entnehmen.

Von dem gesammten Interessentenguthaben, welches wir eben festgestellt haben, entfällt nahezu ein Drittheil auf Böhmen, etwas weniger auf Niederösterreich, auf alle anderen Länder zusammen nicht ganz 37 pCt. Steiermark nimmt von letzteren 12 in Anspruch, Oberösterreich mit Salzburg gegen 9, Mähren und Schlesien hingegen überraschender Weise nur etwas über 5, nicht viel mehr als Kärnten, Krain und das Küstenland zusammen, ein Territorium mit einer nur halb so großen Bevölkerung. Tirol kommt mit nahezu 3 pCt. noch Galizien vor, sowie die Bucowina mit ihrem $\frac{1}{4}$ pCt noch sechsmal stärker sich betheiligt als Dalmatien. Und trotz dieser riesigen Gegensätze müssen wir doch sagen, daß in den letzten zehn Jahren eine Ausgleichung der Leistungen der einzelnen Länder stattgefunden hat, denn Niederösterreich, welches 1862 noch nahezu 40 pCt. sämmtlicher Einlagen besaß, hat um 8 pCt. abgenommen, welche insbesondere Oberösterreich, Steiermark, Böhmen und Mähren mit je beiläufig 2 pCt. zugute gekommen sind. Im Durchschnitte entfällt nunmehr auf 20 Köpfe ein Einleger; während aber in Niederösterreich jeder 6., in Oberösterreich und Steiermark jeder 8. Bewohner Besitzer eines Sparcassebuches ist, erhalten wir für Salzburg, Tirol, Kärnten 12—16, Krain 22, Böhmen, Mähren und Schlesien 20, 31, 39, Küstenland 81, Galizien 150, Bucowina 295 und Dalmatien sogar 1523 als die entsprechenden Verhältnißzahlen, die rein deutschen Länder stellen somit unbestritten das größte Contingent von Sparenden, es sind dies nur theilweise jene Länder, welche zugleich die größte Zahl von Sparcassen aufzuweisen haben. In den beiden Oesterreich und Steiermark sowie in den Sudetenländern decken sich beide Verhältnisse so ziemlich, Tirol und Kärnten aber, welche an Zahl der Sparcassen hinter den Sudetenländern weit zurückstehen, gehen ihnen in der Einlagesumme rühmlich voraus, und vollends bei Salzburg und Krain, Ländern welche mit nur je einer Sparcasse versehen, an hemmender Größe des Cassenbezirkes mit Galizien und der Bucowina wetteifern, kann der Spareifer der Bevölkerung nicht genug hervorgehoben werden. Daß Dalmatien so weit hinter Galizien und der Bucowina zurücksteht, obwohl es diesen Ländern an Zahl der Sparcassen vorgeht, mag in den noch unentwickelteren Verkehrs- und Wirthschaftsverhältnissen seinen Grund haben. Wenn wir das Gesagte in wenigen großen Zügen zusammenfassen wollen, so ließe es sich vielleicht dahin ausdrücken, daß die vormals deutschen Bundesländer ziemlich identische Verhältnisse aufweisen, Galizien und die Bucowina, dann Dalmatien aber als vollständig fremdartige Gebiete erscheinen.

Der durchschnittliche Betrag einer Einlage ist im Laufe von vier Jahren um 80 pCt., nämlich von 250 auf 330 Gulden gestiegen, nur in Salzburg haben wir in den zwei letzten Jahren eine sehr starke, in Galizien und der Bukowina eine schwache Abnahme zu verzeichnen. Dort mag, wie früher im Küstenlande, die Concurrenz anderer Geldinstitute größere auf kurze Zeit angelegte Beträge entzogen haben, hier dürfte die wachsende Theilnahme der minder bemittelten Bevölkerungsschichten die Ursache sein. An der Spitze der Länder stehen diesmals Dalmatien und die Bukowina mit 465 und 460 Gulden auf das Buch, also die Ländern mit sonst minimalen Verhältnissen, in denen wir weniger Spareinlagen, als einer unentwickelten Form der Anlage größerer Capitalien begegnen, sodann folgt Böhmen mit je 428, Nieder-Oesterreich mit 344, Kärnten mit 309, Ober-Oesterreich, Mähren und Steiermark mit 289 — 279 und Galizien mit je 238 fl. *).

Wir wenden uns nun der anderen Seite der Sparcassenthätigkeit, der Verwerthung der gesammelten Capitalien zu. Leider sind die Erhebungen über die Verwendung des Vermögens erst vom Jahre 1870 an veranlaßt worden, so daß wir uns mit einer Betrachtung der Ziffern der letzten Jahre begnügen müssen.

Die österreichischen Sparcassen sind vorwiegend Hypothekaranstalten, das ist die Thatsache, welche zunächst in die Augen springt, denn gegen 60 pCt. des Verwaltungsvermögens sind auf Grund und Boden dargeliehen. Nur im Küstenland und Dalmatien sind die Verhältnisse ganz andere, hier haben wir offenbar Creditinstitute oder die italienischen Monti di pietà vor uns, da im Küstenland die Hypothekardarlehen nur 10, in Dalmatien nicht einmal 1 pCt. betragen, während die Wechselforderungen dort 46 pCt., die Vorschüsse auf Werthpapiere und Pfänder dort 21, hier 86 pCt. ausmachen. In der Bucowina und in Kärnten nimmt das Hypothekargeschäft schon 43 und 48 pCt. sämmtlicher Anlagen in Anspruch, in allen anderen Ländern mehr als die Hälfte, in Böhmen und Steiermark sogar über 60, in Tirol 73, in Mähren 78, in Schlesien 89 pCt.

Die zweitbedeutendste Verwendungsform der Gelder ist im Durchschnitt der Ankauf von Werthpapieren, er absorbirt nämlich

---

*) Wir bedauern, daß Ehrenberger hier nicht einen Vergleich mit den Daten anderer Länder eingeschaltet hat, denn gerade in diesem Punkte müssen die charakteristischen Eigenschaften der verschiedenen Sparcasseinstitute hervortreten; es sei uns daher gestattet, aus den uns zugänglichen Quellen hier Einiges beizufügen. Die Mehrzahl dieser Quellen gehört der Mitte oder dem Ende der Sechziger Jahre an. als Basis der Vergleichung dient uns daher die für Oesterreich mit Jahresschluß 1867 festgestellte Ziffer von 252 fl. auf je einen Einleger. Diese Summe ist der entsprechenden Großbritanniens aus demselben Jahre (267) nahezu gleich, somit, die Preisverhältnisse in Anschlag gebracht, relativ weit größer. Frankreich hat es 1869 nicht über die Durchschnittshöhe von $128\frac{1}{2}$ fl. gebracht, Preußen stand 1865 auf nicht ganz 146, Baiern einige Jahre später auf 91, Sachsen auf 109 und nur Baden auf über 219 fl. In Italien und der Schweiz finden wir ein Mittel von 208 und 149, in Holland und den skandinavischen Ländern bewegt sich dasselbe zwischen 100 — 200 fl Wenn demnach von allen europäischen Ländern mit entwickeltem Sparcassewesen Großbrittanien ganz allein Oesterreich bezüglich der Höhe des Durchschnittsguthabens der Interessenten übertrifft, so kann man füglich die bei uns zu Tage tretende Erscheinung als eine abnorme bezeichnen. Es erhellt daraus, daß die österreichischen Sparcassen, wohl hauptsächlich in Folge der mangelnden localen Zerstreuung nicht so sehr die kleinen Ersparnisse der Menge an sich ziehen, als zur sicheren Verwerthung relativ größerer Summen dienen, daß sie noch immer weniger Institute zur Bildung als zur Anlage von Capitalien sind; gewiß ein noch unentwickelter, der Aenderung sehr bedürftiger Zustand, aus dem sich die früher constatirte Größe der absoluten Einlagssumme und der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Quote sehr wohl erklärt.

$16^{1}/_{2}$ pCt., die größtentheils in Grundentlastungsobligationen, Staatsrente, Pfandbriefen, Eisenbahnactien und -Prioritäten angelegt sind. Merkwürdig stark ist diese Anlage zumal in Oberösterreich und Krain, wo sie 34 pCt. erreicht, Steiermark und Kärnten stehen ebenfalls über dem Durchschnitt, Galizien, Böhmen, Niederösterreich nahe unter demselben, Tirol, Mähren und Schlesien kennen diese Verwerthungsart sehr wenig, das Küstenland, die Bucowina und Dalmatien fast gar nicht. Aehnliche Schwankungen zeigen sich in den übrigen belangreichen Rubriken, den Saldoguthaben aus zeitlichen Anlagen, den Vorschüssen auf Werthpapiere und Pfänder, dem Wechselescompte, in ihnen markiren sich bei dem fast einzigen Vorwalten des Hypothekengeschäftes die localen Verschiedenheiten. Die zeitlichen Anlagen verschlingen nur in Niederösterreich, dem Küstenland und Böhmen größere Summen, nämlich 19, 18, $10^{1}/_{2}$ pCt., alle anderen Länder stehen größtentheils sehr weit unter dem Durchschnitt von 10 pCt. Was die Vorschüsse auf Werthpapiere und Effecten in Dalmatien und dem Küstenlande bedeuten, haben wir schon gesehen, außerdem haben wir noch in Salzburg und in der Bucowina eine bezügliche Ziffer von 11, in Galizien von 10, Tirol von 9, Krain von 7 pCt., sonst überall weit weniger als der Durchschnitt (5 pCt); der Wechselescompte endlich ist, vom Küstenlande abgesehen, wo er die stärkste Antheilsquote hat, in Kärnten sehr wichtig, wo er die 23 pCt. übersteigt, in Galizien, Bucowina und Böhmen nicht ohne Ausdehnung (11, $7^{1}/_{2}$, 5 pCt.), sonst aber steht er überall sehr tief, weit unter dem Mittel von 4 pCt.

Diese Art der Geldgebahrung hat sich innerhalb eines halben Jahrhunderts insofern vollkommen bewährt, als mehrere Krisen überwunden wurden, ohne daß bei einer einzigen Sparcasse eine Schädigung der Einleger oder gar die Liquidirung des Institutes vorgekommen wäre. Natürlich muß für diese Sicherheit ein Aequivalent in beschränkterer Verzinsung geleistet werden. Letztere erfolgt fast nirgends vom Tage der Einlage selbst oder bis zum Tage der Rückzahlung selbst, sondern gewöhnlich vom nachfolgenden, beziehungsweise vorhergehenden 1. oder 15. jeden Monats, ja manchmal unter noch drückenderen Zeitbestimmungen. Der Zinsfuß beträgt in Tirol nur 4 pCt. bei der weit überwiegenden Zahl in den übrigen Ländern 5 und nur bei siebzehn Sparcassen Böhmens und Galiziens $5^{1}/_{2}$ bis 6 pCt., also durchwegs weniger als der gesetzliche Zinsfuß. Daß die Rückzahlungen von Beträgen über 10 50 fl., bei den größeren Sparcassen über 100 fl., an mit deren Höhe wachsende Kündigungstermine gebunden sind, ist aus demselben Grunde einleuchtend. Hingegen behauptet unser Gewährsmann, daß angesichts des Reingewinnes von $3^{2}/_{3}$ Millionen im Jahre 1871, d. i. von über 21 pCt. des vom Vorjahre übernommenen Reservefondes, es in einigen Ländern leicht möglich gewesen wäre, den Einlegern $^{1}/_{2}$ pCt. Zinsen mehr in Anrechnung zu bringen, ja daß man in Salzburg, der Bucowina, in Mähren und Schlesien in der Erhöhung des Zinsfußes noch weiter hätte gehen können. Auch die Thatsache darf nicht außer Augen gelassen werden, daß die Sparcassen von dem Reingewinne des Jahres 1871 nach Dotirung des Reservefondes noch eine halbe Million zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken verwenden konnten, ein Vorgang, der zwar dem Wesen der österreichischen Sparcassen nicht ganz widerspricht, allein hier vielleicht deßhalb am wenigsten am Platze sein dürfte, da es sich ja vor allem darum handelt, die noch wenig entwickelte Sparthätigkeit vor den Verlockungen des höheren Zinsfußes anderer Unternehmungen nach Kräften zu schützen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine Straßenbauunternehmung ist nicht verpflichtet, Krankenverpflegskosten für ihre Straßenbauarbeiter zu zahlen*).

Der Stadtmagistrat von K. hatte in erster Instanz erkannt: „in Erwägung, daß Andreas K. wegen einer bei dem von der Ch.'schen Güterdirection unternommenen Straßenbau erlittenen Steinschußverwundung, Joseph A. dagegen wegen bei der Arbeit erlittenen Hände- und Füßegeschwülsten im allgemeinen Krankenhause in Behandlung gestanden; in Erwägung, daß die Beschädigung des K. beim Straßenbau durch dessen eigene Angabe, die Erkrankung des A. aber durch ihre Bestätigung des Bauleiters Max J. constatirt erscheinen; in Erwägung, daß die von der Ch.'schen Güterdirection gegen die ihr auferlegte Zahlungspflicht erhobene Einwendung, daß nämlich die beiden Genannten nicht stabil Bedienstete der Unternehmung, sondern nur Taglöhner waren, daß deren Aufnahme in das Krankenhaus ohne Wissen der Güterdirection stattgefunden und daß diese für ihre Arbeiter ohnehin ein eigenes Spital in O. habe — nicht berücksichtigt werden könne, da die Erkrankung der Genannten im Dienste erfolgt war und ihre Abgabe in das allgemeine Krankenhaus durch die Bauleitung veranlaßt worden sei; aus diesen Erwägungen auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 24. April 1834, Z. 6618 sei die Ch.'sche Güterdirection schuldig, die für die Arbeiter anerlaufenen Verpflegskosten pr. 104 fl. zu bezahlen".

Ueber Berufung der Güterdirection an die Landesregierung entschied diese, daß die besagte Unternehmung nicht verpflichtet sei, die von ihr geforderten Verpflegskosten zu bezahlen, weil auf das zwischen dieser Güterdirection als Straßenbauunternehmung und den beiden Verpflegten als Straßenarbeitern bestandene Verhältniß weder jene älteren Vorschriften, welche die Verpflichtung der Innungen, Meister, Professionisten, Fabrikanten und Künstler zur Bezahlung der Verpflegskosten für ihre erkrankten Gesellen und Arbeiter normiren, so namentlich das Hofkanzleidecret vom 10. März 1848 (politische Gesetzsammlung S. 76 Bd. 26), wie nicht minder das Hofkanzleidecret vom 24. April 1834, Z 6618, noch auch das lediglich die Verpflichtung der Dienstgeber zur Bestreitung der Krankenverpflegskosten für ihre Dienstboten regelnde kärntnerische Landesgesetz vom 2. April 1863 Anwendung finden, und auch sonst keine gesetzliche Vorschrift besteht, aus welcher eine Verpflichtung der Ch.'schen Güterdirection als Straßenbauunternehmung zur Bezahlung der Krankenverpflegskosten für die beim Straßenbau verwendeten Arbeiter abgeleitet werden könnte.

Gegen diese Entscheidung brachte der Landesausschuß den Ministerialrecurs ein, worin er bemerkte: Es sei allerdings nicht ausgesprochen, daß bei Bahn- und Straßenbauunternehmungen im Dienste stehende Individuen weder in die Kategorie von Gesellen noch in jene von Dienstboten nach den gegenwärtig bestehenden diesbezüglichen Gesetzen eingereiht werden können, dennoch aber seien derlei Bauunternehmungen verpflichtet, für ihre erkrankten Arbeiter Krankenhäuser zu errichten und wo dies nicht möglich ist, haben sie dieselben in öffentliche Spitäler zu unterbringen und für deren Verpflegung die Verpflegskosten zu bezahlen. So war es in Kärnten der Fall, als in letzterer Zeit große Bahnbauten durchgeführt wurden, daß die erkrankten Bahnarbeiter im allgemeinen Krankenhause auf Kosten der Unternehmungen verpflegt wurden. Hier sei insbesonders die Art der Arbeitsleistung an der Erkrankung Schuld und es liege auch im Interesse der Unternehmung, ihre Arbeiter sobald als möglich wieder arbeitsfähig zu machen. Größeres Gewicht sei noch darauf zu legen, daß solche Arbeiter, mögen dieselben Tag- oder Wochenlohn beziehen, nicht in die Kategorie von Taglöhnern gehören; diese werden nicht zum Betriebe eines Geschäftes, sondern nur zu Nebenarbeiten verwendet, weil sie im entgegengesetzten Falle zu wirklichen Arbeitern werden. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 30. April 1840, Z. 11757, wurde bestimmt, daß unter Commis, Subjecten, Gesellen, Jungen, Arbeitern und Arbeiterinnen, für welche directivmäßig Künstler, Fabricanten, Gewerbs- und Handelsleute die Verpflegsgebühren zu bezahlen schuldig sind, jene gemeint seien, welche ein Künstler, Fabricant oder Gewerbsmann zum Betriebe seines Gewerbes oder Geschäftes aufgenommen hat und hievon nur Taglöhner und solche Arbeiter ausgenommen sind, die nicht zur Betreibung eines Gewerbes oder Geschäftes, sondern zu einer anderen Verrichtung aufgenommen worden sind. Wenn hier die Bahn- und Straßenbauunternehmungen nicht erwähnt sind, so können im Sinne dieses Hofkanzleidecretes dieselben nicht ausgeschlossen werden; denn sie benöthigen zur Durchführung ihrer Geschäfte der Arbeiter. Auch sei nicht einzusehen, weßhalb gerade Straßenbauunternehmungen eine Ausnahme in dieser Beziehung beanspruchen sollen und hier der Landesfond einzutreten habe.

Das Ministerium des Innern jedoch hat unterm 6. April 1873, Z. 2830 der Berufung des Landesausschusses aus den Gründen der Entscheidung der Landesregierung keine Folge gegeben. w.

*) Man vergleiche die Mittheilung in Nr. 19 auf S. 75 des Jahrgangs 1872 dieser Zeitschrift.

Literatur.

Meves C. Das Gewerbe im Umherziehen nach der Bundes- und preußischen Landesgesetzgebung. Berlin 1872, Guttentag.

Man muß es der neueren deutschen Rechtswissenschaft nachrühmen, daß sie in weit höherem Maße, als es früher geschehen ist oder anderwärts zu geschehen pflegt, ihre große Aufgabe gegenüber den Bedürfnissen der Gesetzgebung wie der Praxis begreift. Mit theilnehmendem Interesse begleitet sie alle Bewegungen, welche sich auf den einzelnen Gebieten des nationalen Rechtslebens vollziehen. Den Gesetzgebungsarbeiten gehen theoretische Discussionen der Entwürfe in Fachzeitschriften, Broschüren und selbstständigen Werken voraus, dem fait accompli des beschlossenen und sanctionirten Gesetzes folgen die Commentare und Handbücher auf dem Fuße. Das gilt sowohl vom Privat- wie vom öffentlichen Rechte. Die neue Gewerbeordnung beispielsweise, welche am 27. Juni 1869 zunächst auf dem Gebiete des norddeutschen Bundes und später auch auf dem größten Theile des übrigen deutschen Reiches eingeführt wurde, hat eine ganze Flut mehr oder minder bedeutender Werke hervorgerufen, während über die schon lange in Kraft befindliche österreichische Gewerbeordnung vom 20. December 1859 seit „M. v. Stubenrauchs Handbuch des österreichischen Gewerberechtes. Wien 1860, Manz" außer einigen Artikeln dieser Fachzeitschrift keine halbwegs erwähnenswerthe Publication erschienen ist.

Auch die vorliegende Schrift entstand unter den unmittelbaren Nachwirkungen des Erlasses jenes für das gewerbliche Leben Deutschlands hochwichtigen Gesetzes.

Das Gewerbe im Umherziehen, für welches das österreichische Recht nur unzulängliche Bestimmungen besitzt, wird in der deutschen Gewerbeordnung mit einer Vollständigkeit behandelt, wie sie sich in keiner andern continentalen Gesetzgebung findet. Ihre Vorschriften umfassen in einem paragraphenreichen selbstständigen Capitel alles das, was bei uns in den §§ des V. Hauptstückes der Gewerbeordnung, dann dem Hausirpatent, dann einigen anderen Specialvorschriften zerstreut ist; sie beruhen auf dem Grundgedanken, daß der Gewerbsbetrieb im Umherziehen mit dem stehenden gleichberechtigt, daß er für die bürgerliche Gesellschaft nicht weniger nutzbringend und vortheilhaft sei wie dieser und daß er nicht ferner das Stiefkind der Gesetzgebung bleiben dürfe.

Meves' commentirende Schrift über diese wichtige Partie des deutschen Gewerberechtes bietet auf dem Umfange von 187 Seiten dem Leser ein überaus reiches Materiale dar, welches gut geordnet und faßlich dargestellt wird. Zu tadeln wäre es, daß sich ein fast ängstliches Streben bemerkbar macht, ja nichts unerklärt zu lassen und dabei auch manch Ueberflüssiges mit unterläuft. Eingehend wird die Frage des Verhältnisses zwischen Bundes- und preußischem Landesrechte erörtert, die gewonnenen Resultate in dieser Richtung kommen allen jenen Territorien zunutze, auf denen inzwischen das Gesetz nachträglich zur Einführung gelangte und wo selbstverständlich sich ähnliche Wirkungen in Betreff der Competenzgrenzen geltend machen müssen wie in Preußen. Dr. V. P.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. Juni 1873, Nr. 7484/1798 IV, enthaltend Bestimmungen für die wechselseitige Evidenzführung der k. k. und k. ungarischen Landwehrpersonen, wenn sie sich außerhalb ihres zuständigen Bereiches aufhalten.

Mit Bezug auf den § 10 des Gesetzes vom 13. Mai 1869 für die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und § 9 des Gesetzartikels XLI vom Jahre 1868 über die Landwehr der k. ungarischen Krone, womit die Standes- und Evidenzführung der Landwehrofficiere und Landwehrmannschaften normirt wurde, — ferner im Sinne des § 153:5 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze, betreffend die Auswechslung der Legitimationsdocumente des Heeres (Reserve-Karte) mit jenen der Landwehr (Landwehrpaß) werden — im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Landesvertheidigungsministerium — folgende Bestimmungen zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben:

1. Zur Evidenthaltung jener Landwehrpersonen, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angehören und im Gebiete der k. ungarischen Krone zeitlichen oder bleibenden Aufenthalt nehmen, sind die k. ungarischen politischen Behörden (Stuhlrichter, Comitate, Gemeindeämter), zur Evidenthaltung jener Personen der k. ungarischen Landwehr, welche im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihren Aufenthalt nehmen, die k. k. Landwehrbataillone (Landwehr-Evidenthaltungen) berufen, und ist hierwegen von diesen Evidenzbehörden ein abgesondertes Evidenzprotokoll nach Formulare Beilage XVI des Statutes für die k. k. Landwehr zu führen.

2. Um die zum erwähnten Zwecke nöthige Vormerkung im Evidenz-Protokolle veranlassen zu können, sind im Sinne des § 23 des Gesetzes für die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 13. Mai 1869 und des § 22 des Gesetzartikels XLI vom Jahre 1868 über die Landwehr für die Länder der ungarischen Krone, Officiere und Mannschaft der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch beim Aufenthalte im Gebiete der k. ungarischen Krone und derlei Personen der k. ungarischen Landwehr, wenn sie sich in der diesseitigen Reichshälfte aufhalten, verpflichtet, den zur Evidenthaltung berufenen Behörden (k. ungarischen politischen Behörden [Stuhlrichter, Comitate und Gemeindeämter], beziehungsweise k. k. Landwehr-Bataillone [Landwehr-Evidenthaltungen und den von diesen dependirenden Bezirks-Feldwebeln]) jeden Wechsel des bleibenden Aufenthaltes mündlich oder schriftlich zur Kenntniß zu bringen, und zwar sowohl der Behörde des Abgangs- als auch des neugewählten Aufenthaltsortes.

3. Die Vermittlung der Auswechslung der Legitimations-Documente des Heeres mit jenen der Landwehr und zwar bei Soldaten des Reservestandes, welche ihre Reservepflicht vollstreckten und in die Landwehr zu übersetzen kommen, ihren Aufenthalt aber aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in das Gebiet der k. ungarischen Krone oder umgekehrt verlegt haben, ist ebenfalls von den Evidenzbehörden (Stuhlrichter, Comitate, Gemeindeämter, beziehungsweise k. k. Landwehrbataillone, Landwehr-Evidenthaltungen) des Aufenthaltsbezirkes zu bewirken.

4. Zum Zwecke der Durchführung sowohl der Evidenthaltung, eventuell Einberufung wie auch der Auswechslung der Legitimationsdocumente haben die k. ungarischen politischen Behörden (Stuhlrichter und gleichgestellte Behörden) und die k. k. Landwehrbataillone (Evidenthaltungen) das Einvernehmen unter sich directe zu pflegen.

Die Landwehr- und Landesschützen-Bataillone haben in ihrem Evidenzbereiche die eindringlichste Verlautbarung der vorstehenden Bestimmungen zu veranlassen und ist außerdem jeder in die Länder der ungarischen Krone reisende Landwehrmann (Landesschütze), gelegenheitlich der — nach Punkt 3 der Meldungsvorschrift im Landwehrpasse — zu erstattenden Anzeige mündlich oder schriftlich noch besonders zu belehren.

Hiedurch tritt die Circular-Verordnung vom 20. October 1871, Nr. 12.692/2432 IV außer Wirksamkeit.

Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 21. Jun 1873, L. G. B. Nr. 32, betreffend die Eintragung des Standes der betheiligten Personen in die Geburts-, Traunngs- und Sterberegister.

Nach den über die Führung der Geburts-, Traunngs- und Sterberegister bestehenden Vorschriften ist in dieselben auch der Stand der bei dem Eintragungsacte betheiligten oder als Zeugen anwesenden Personen, bei Trauungen überdies im Sinne des § 80 a. b. G. B. jener der Eltern der Brautleute gehörig einzutragen. Da diese Register als vollen Beweis machende öffentliche Urkunden die Grundlage zur Beurtheilung und Ordnung vielfacher Familienrechte bilden, so genügt es zur Herstellung der vollen gesetzmäßigen Sicherheit über die Identität der Familien und Einzelpersonen nicht, in den Fällen, wo die Eintragung des Standes der vorerwähnten Personen gesetzlich gefordert wird, denselben mit der allgemein lautenden Bezeichnung „Privat" anzuführen, sondern es ist den mit der Matrikenführung betrauten Seelsorgern, insofern ihnen der Stand der betreffenden Personen nicht ohnehin genau bekannt ist, der Nachweis über deren Charakter oder bürgerliche Berufsart zu liefern und von ihnen in der Standesrubrik einzutragen, keineswegs aber dafür das unzureichende Wort „Privat" zu gebrauchen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hafencapitän in Zara Peter Tomsich den kaiserlichen Rathstitel verliehen.

Der Handelsminister hat den Finanzrath in Zara Julius Bertuzzi zum Oberrechnungsrath bei der Seebehörde ernannt.

Der Handelsminister hat den Rechnungsrath Daniel Morin zum Hafen-Vicecapitän in Ragusa ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle beim österr. Oberlandesgerichte mit der achten Rangsclasse, bis 5. September 1873. (Amtsbl. Nr. 200.)

Bergarztensstelle in Idria mit 1000 fl. Gehalt und Emolumenten, bis 30. September 1873. (Amtsbl. Nr. 201.)

Aerztliche Concipientenstelle in Linz mit der zehnten Rangsclasse, bis 30. September 1873. (Amtsbl. Nr. 201.)

Zwei Conceptspracticantenstellen in Krain mit 500—600 fl. Adjutum, bis 30. September 1873. (Amtsbl. Nr. 202.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.